

tens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein.“

3. § 13 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Findet die Prüfung vor dem jeweiligen in Satz 1 festgelegten Rücktrittstermin statt, muss der Rücktritt bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgen.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen treten mit der Genehmigung durch den Rektor zum 1. April 2012 in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 21. März 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen

#### **Ordnung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen**

Vom 21. März 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. März 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) die folgenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen in der Fassung vom 27. Oktober 2010 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### **Artikel 1**

Der Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 (Brem.ABl. S. 517), zuletzt geändert am 27. Oktober 2010 (Brem.ABl. 2011 S. 378, berichtigt S. 1433) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Anmeldung zu und Abmeldung von Prüfungen wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ im ersten Spiegelstrich das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „hat“ im zweiten Spiegelstrich ein Punkt gesetzt und das Wort „und“ gestrichen.
  - c) In Absatz 1 Satz 2 wird der dritte Spiegelstrich „gegebenenfalls geforderte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat“ gestrichen.
2. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 10. Januar erfolgen. Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 30. Juni erfolgen. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Anmeldetermin statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein.“
3. § 13 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 

„Findet die Prüfung vor dem jeweiligen in Satz 1 festgelegten Rücktrittstermin statt, muss der

Rücktritt bis spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgen.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderungen des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung treten mit der Genehmigung durch den Rektor zum 1. April 2012 in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 21. März 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen

#### **Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (Vollfach) an der Universität Bremen**

Vom 22. März 2012

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat am 22. März 2012 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (Vollfach) vom 3. November 2010 (Brem.ABl. 2011 S. 543) erhält folgende Fassung:

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung

„(1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von 120 CP. Die Teilnahme an 20 Probandenstunden in empirischen bzw. experimentellen Untersuchungen muss erfüllt sein.“

#### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 2. Mai 2012

Der Rektor  
der Universität Bremen

#### **Zugangs- und Zulassungsordnung für den Master of Education für ein Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen der Universität Bremen**

Vom 25. April 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 27. April 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.